



Datum, 17.11.2016 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/288/2016

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	29.11.2016	
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2016	
Stadtverordnetenversammlung	15.12.2016	

Erlass einer Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge für das Jahr 2016 im Abrechnungsgebiet 4, Stadtteil Westerfeld

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 17.11.2015 die Satzung über wiederkehrende Straßenbeiträge (WStrBS) erlassen, die am 01.01.2016 in Kraft getreten ist. In § 14 ist geregelt, dass der Beitragssatz in einer gesonderten Satzung festgelegt wird.

In 2016 wurden im Stadtteil Westerfeld (Abrechnungsgebiet 4) grundhafte Straßensanierungen in der Neugasse, Schäfergasse und Weiherstraße durchgeführt. Für diese Maßnahmen ist ein wiederkehrender Straßenbeitrag für das Jahr 2016 zu erheben. Die Verwaltung hat daher den entsprechenden Beitrag wie folgt berechnet:

1.	Beitragsfähiger Aufwand im Jahr 2016	384.123,61 €
2.	abzüglich 37 % Anteil der Stadt für das Abrechnungsgebiet 4 (Westerfeld)	<u>142.125,74 €</u>
3.	auf die erschlossenen Grundstücke zu verteilen	241.997,87 €
4.	Gesamtveranlagungsfläche im Abrechnungsgebiet 4, Stadtteil Westerfeld	379.092 m²
5.	Berechnung wiederkehrender Straßenbeitrag für 2016 im Abrechnungsbiet 4, Stadtteil Westerfeld	
	$241.997,87 \text{ €} : 379.092 \text{ m}^2 = 0,63.83618 \text{ €/m}^2$	

Dieser Beitragssatz ist in einer entsprechenden Satzung zu beschließen. Den städtischen Gremien wird daher der Satzungsentwurf zur Beschlussfassung vorgelegt.

Zur Information teilt die Verwaltung mit, dass der in 2016 entstandene beitragsfähige Aufwand noch nicht alle Kosten für die Maßnahme beinhaltet. In 2017 werden noch die Schlussrechnungen für die Straßenbaumaßnahmen und die Ingenieurleistungen fällig. Für diese Aufwendungen ist Ende 2017 nochmals ein Straßenbeitrag zu berechnen und in einer Satzung festzuschreiben. Nach derzeitigen

Schätzungen wird der Beitrag für 2017 nur noch ca. ein Drittel des jetzigen Beitragssatzes betragen. Von den betroffenen Grundstückseigentümern sind demnach Beiträge für 2016 und 2017 zu zahlen. Aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes im Hinblick auf die Bescheiderteilung und die anschließende Verfahrensabwicklung beabsichtigt die Verwaltung beide Straßenbeiträge zusammen in 2018 anzufordern. Diese Vorgehensweise berücksichtigt auch die Tatsache, dass nach der Abgabenordnung eine Festsetzungsfrist von 4 Jahren seit Ende des Kalenderjahres in dem der Beitrag entstanden ist gilt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) und § 14 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) vom 17.11.2015 folgende

Satzung

über die Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge für das Jahr 2016 im Abrechnungsgebiet 4, Stadtteil Westerfeld

zu erlassen:

§ 1 Beitragssatz

Der Beitragssatz je Quadratmeter Veranlagungsfläche beträgt für das Jahr 2016 im

Abrechnungsgebiet 4, Stadtteil Westerfeld 0,63.83618 €.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister